Information Nutzungsplanung: Landwirtschaft und Landschaft

Auch im Landschaftsgebiet werden eine wesentliche Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zonen sowie der dazugehörigen Vorschriften im Baureglement angestrebt. Wo immer möglich wird auf die Regelungen im übergeordneten Recht verwiesen.

Vereinheitlichung der bestehenden Zonen

Neu werden im Landschaftsgebiet folgende Zonen unterschieden:

- Landwirtschaftszone
- Landwirtschaftszone für besondere Nutzung
- Rebwirtschaftszone
- Gewässerschutzzone
- Landschaftsschutzzone
- Naturschutzzone
- Zone für Wildtierkorridore
- Gewässerraumzone
- Abbauzone
- Deponiezone
- Materialbewirtschaftungszone
- Zone für Windenergieanlagen
- Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände
- Zone für Sport und Extensiverholung

Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen werden gemäss den Bestimmungen im kantonalen Richtplan ausgeschieden und müssen besondere Kriterien erfüllen. Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet in der totalrevidierten Nutzungsplanung zwei Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen:

- Intensivhaltung Schweinemast, Bilten (bereits bestehend)
- Gewächshäuser für die Produktion von pflanzlichen Produkten mittels Abwärmenutzung aus der KVA Bilten (geplant)

Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG) erfordert Ausscheidung von Gewässerräumen

Der Vorschlag des Kantons bezüglich den auszuscheidenden Gewässerräumen wurde von der Gemeinde übernommen und teilweise auffgrund der örtlichen Verhältnisse konkreter abgegrenzt.

Entsprechend den Kriterien von Bund und Kanton wurde in der Dorfzone der Gewässerraum abschnittsweise reduziert, um den siedlungsbaulichen Kriterien Rechnung zu tragen. Entlang einzelner Kanalabschnitte, welche durch die industrielle Nutzung bedingt waren, reduziert sich der Gewässerraum auf den Kanal.

In den Zonen der Landschaft, dazu gehören auch die Landwirtschaftszonen, wurde den Gewässern der gesetzlich vorgeschriebene Minimalraum gemäss Abgrenzungsvorschlag Kanton zugewiesen. Reduktionen sind in diesen Abschnitten nach Bundesrecht nicht möglich. Betroffene Landeigentümer oder Bewirtschafter können auf den konkret betroffenen, gewässernahen Bodenflächen Veränderungen der Bewirtschaftbarkeit und folglich auch der Beitragsgrundlage erfahren. Dazu ist jeder Landwirtschaftsbetrieb separat zu betrachten. Es können daraus Vorteile aber auch Nachteile entstehen.

Im Siedlungsgebiet beschränkt die Gewässerraumzone die Bebaubarkeit.

Die Gewässer sollen zudem möglichst für die Allgemeinheit zugänglich oder mindestens einsehbar sein.